



An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Der Vorsitzende  
Klaus Klinckhamer  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027  
Fax 0431-92047  
eMail: info@LNV-SH.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
HSH Nordbank  
BLZ : 210 500 00  
Konto: 00 530 528 50  
Registergericht: Kiel - VR 2503  
12. Februar 2011

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1938**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LF ischG)**  
**vom 10. Februar 1996 (GVOPl. Schl.H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom**  
**30. März 2010 (GVOBl. Schl.H. S. 414)**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1069

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Beteiligung an der Anhörung zur Änderung des Landesfischereigesetzes. Wir nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**Vorbemerkung:**

Der LNV stellt den Fokus seiner Anregungen in erster Linie auf den Arten- und Tier-schutz ab. Zu den organisatorischen Änderungen des Gesetzesentwurfes verweisen wir auf unsere Mitgliedsorganisation, den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein.

Angesichts der sehr umfangreichen Änderungen, die nicht nur redaktionellen Charakter haben, ist es unverständlich, weshalb auf eine Erläuterung und Darlegung der Beweggründe für die Gesetzesänderung verzichtet wird. Die bei Regierungsentwürfen üblicherweise vorangestellte Begründung zum Anlass, Problem, Lösungen und den möglichen Auswirkung auf Kosten und Verwaltungsaufwand wäre auch im Hinblick auf die Rechtsauslegung und Rechtsprechungspraxis sinnvoll.

## **Zu Ziff. 2 § 2 Definitionen**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Gesetz zu Beginn eine Definition der wichtigsten Begrifflichkeiten gibt. Die Vorgehensweise sollte jedoch auf alle im Gesetz vorkommenden Definitionen angewendet werden und diese gesammelt vorangestellt werden. So sollten bspw. auch die Tierschutz relevanten Begriffe, wie „heimisch“ „Wettfischen“, „Catch & Release“ entsprechend definiert werden. Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind zumindest entsprechende Hinweise zu den unbestimmten Rechtsbegriffen zeitnah mit dem Gesetz zu veröffentlichen (vergleichbar den Empfehlungen der LANA zu den Artenschutzbestimmungen im BNatSchG).

Korrekterweise sind die Schalen- und Krustentiere nicht den Fischen zuzurechnen, da diese Wirbellose sind, während Fische zum Reich der Wirbeltiere gehören. Um die Regelungen des Landesfischereigesetzes dennoch anzuwenden sollten „Schalen- und Krustentiere gleichgestellt werden“

## **Zu Ziff. 3 § 3 Fischereirecht und Hegepflicht**

Die Definition der Hegepflicht enthält bisher eine Anforderung, wonach ein „...heimischer...Fischbestand aufzubauen“ ist. Der Begriff entspricht jedoch weder dem ökologischen Verständnis noch erfüllt er die rechtlichen Vorgaben der Biodiversitätskonvention.

Der Begriff „heimisch“ ist missverständlich und für die ökologischen Verhältnisse der Gewässer in der Region Schleswig-Holstein fatal, da gemäß Bundesnaturschutzgesetz der Begriff auf die gesamte Bundesrepublik sowie auf sich über Jahre etablierte eingebürgerte Arten bezogen werden kann. Es ist jedoch gerade in den vielfältigen und isolierten Gewässerökosystemen in Schleswig-Holstein von Bedeutung, dass die Fischereiausübungsberechtigten den Fischbestand hegen, der in den jeweiligen Gewässern natürlicherweise vorkommt.

Eine rechtliche Verpflichtung zum Schutz der regionalheimischen Arten ist aufgrund der rechtlichen Anforderungen der Biodiversitätskonvention<sup>1</sup> vorgegeben. Mit der Ratifizierung<sup>2</sup> durch Deutschland hat das Abkommen den Rang eines Bundesgesetzes.

Das Abkommen definiert in Artikel 2,

*„... die Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung“*

und den "Lebensraum" als

1 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Multilateral Convention on biological diversity, Rio de Janeiro, 5 June 1992) [http://www.biodiv-chm.de/konvention/F1052472545/HTML\\_Page1049896418](http://www.biodiv-chm.de/konvention/F1052472545/HTML_Page1049896418)

2 Deutschland ist dieser Konvention mit dem Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt, BGBl II 1993, 1741, beigetreten

*„...den Ort oder den Gebietstyp, an beziehungsweise in dem ein Organismus oder eine Population von Natur aus vorkommt...“*

Gemäß Artikel 8, h) des Abkommens ist auch Schleswig-Holstein verpflichtet,

*„...die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern, diese Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen;...“*. (Hervorhebungen durch den Verfasser)

Nach diesen Maßgaben sind auch gesetzliche Vorgaben des Landesfischereigesetzes auszugestalten. Mit der bisherigen Begrifflichkeit der „regionalheimischen Arten“ hat das aktuelle Landesfischereigesetz dem auch entsprochen, während die neue Regelung gegen das Biodiversitätsabkommen verstößt.

Der LNV empfiehlt aus den genannten Gründen dringend, im gesamten Gesetz nur den Begriff „autochthone“ oder „regionalheimische“ Arten/Fische zu verwenden.

In den Definitionen in § 2 sollte dies ebenfalls aufgenommen und erläutert werden.

#### **Zu Ziff. 9 § 13 Hege**

Der Besatz mit Fischen ist insgesamt problematisch und kann die Artenvielfalt der Gewässer gefährden. Fischbesatzmaßnahmen sind auch mit „heimischen Fischarten“ ökologisch problematisch. Die Auswirkungen auf die bestehenden Lebensgemeinschaften in den Gewässern sind nicht nur in der Veränderung der Konkurrenz um Lebensraum und Nahrung und der Gefahr des Einbringens von Parasiten und Krankheiten zu sehen. Problematisch sind v.a. genetische Auswirkungen (Hybridisierung, Auskreuzung, Verlust genetischer Diversität), die zu einem Rückgang ökologisch und/oder fischereilich wertvoller Arten, zu unerwünschten Veränderungen in den Nährstoffkreisläufen und zu einer Verringerung der Biodiversität führen können.

Die vorgesehene begriffliche Umwandlung zum Besatz mit „heimischen und nicht gebietsfremden Fischen“ ist eine sachliche wie rechtliche Verschlechterung des Gesetzes, da der Begriff eine Erweiterung des Spektrums der Fische über die Region ausdehnt. Rechtlich ist der Begriff „heimisch“ über das Bundesnaturschutzgesetz definiert, das ihn auf das gesamte Bundesgebiet abstellt. Siehe hierzu o.g. Begründung zu Ziff 3.

Schon aus Vorsorgegründen ist daher an der bestehenden gesetzlichen Regelung festzuhalten und nur ein Besatz mit „autochthonen“ oder „regionalheimischen“ Fischen zuzulassen.

#### **Zu Ziff. 12 § 18 Fischwechsel**

Der vom Gesetzgeber geplante Bestandsschutz für Fischereivorrichtungen, die seit mindestens 1996 in Betrieb sind, bis ins Jahr 2019 zu verlängern ist inakzeptabel. Die Vor-

gaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und Bemühungen zur Umsetzung der Ziele bis 2015 gibt einen eindeutigen Rahmen vor, der nicht überschritten werden sollte.

### **Zu Ziff 19 § 26 Fischereischein**

Der LNV lehnt die vorgesehene Öffnung der Fischereischeinpflicht ab. Die Regelung einer Ausnahme ist weder an geschlossenen Gewässern noch für Touristen gerechtfertigt. Sie widerspricht eklatant den tierschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Nachweis einer Sachkunde beim Umgang und Töten von Fischen ist unumgänglich, da der verfassungsrechtliche Schutz der Tiere (Grundgesetz Artikel 20a) und des Tierschutzrechtes als höherwertige Rechtsgüter einzustufen sind als die touristische/kommerzielle Vermarktung des Angelns.

Wir verweisen hier auf die Stellungnahmen des Deutschen Tierschutzbundes und des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein, deren ausführliche Begründungen wir uns zu diesem Punkt zu eigen machen.

### **Zu Ziff. 25 § 39 Tierschutz**

Die neuen Regelungen zum Tierschutz sind zu ungenau formuliert. So ist es selbstredend, dass generell alle „tierschutzwidrigen“ Maßnahmen dem Tierschutzrecht widersprechen. Der LNV hält das bisherige Verbot von Wettfischen für eindeutig und angebracht. Der Gesetzesentwurf lässt eine Begründung vermissen, weshalb eine Abkehr vorgenommen werden soll.

Die neue Formulierung des „tierschutzwidrigen Wettfischen“ suggeriert, dass es Wettfischen gibt, die nicht tierschutzwidrig sind. Sachlich wie rechtliche sind daran erhebliche Zweifel angebracht, da das Wettfischen gerade nicht der alleinige Zweck des Fangens der Fische für die Ernährung beinhaltet. Wettfischen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie einen weiterführenden Charakter als Veranstaltung haben, Preise an Sieger und Platzierte vergeben werden, vorheriger Besatz mit fangfähigen Fischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung erfolgt usw.

Die weiteren Verbote zum Catch&Release und dem Aussetzen von Fischen werden von uns begrüßt, sind aber mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehen, die zu ändern sind. Die Formulierung in Ziff. 3 „von Vorneherein“ ist eine Mutmaßung, die nicht kontrollierbar ist und im Prinzip auch wegfallen kann, da Catch&Release ein feststehender Fachbegriff und eindeutig vom Fangen und Zurücksetzen von Fischen aus Gründen der Vorschriften für Schonmaße und von Schonzeiten, Artenschutzbestimmungen und für wissenschaftliche Zwecke abgrenzbar ist.

Die in Ziff. 4 vorgenommene zeitliche Vorgabe „alsbaldig“ ist mit einem konkreten Zeit-

raum zu benennen.

Der LNV bittet, die vorgebrachten Anregungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen und steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Ott', with a stylized flourish extending to the right.

Michael Ott